



Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Freiensteinau

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	15 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10 bis 600
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12

2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen Für jede weitere Seite zusätzlich	6 0,60
6	Ausstellung von Bescheinigungen	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 und kleiner DIN A4 und kleiner in Farbe DIN A3 DIN A3 in Farbe - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.	0,50 0,90 0,80 1,20
8	Auskunft aus dem Gewerberegister	15
9	Ortskundeprüfung für Taxi-Erlaubnis nach § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV	50
10	Aufstellen einer Straßensperrung nach StVO 1 Tag bis 7 Tage bis 1 Monat über 1 Monat	80 115 125 135
11	Herausgabe von Beschilderung pro Tag	15
12	Plakatierung für Veranstaltungen	28
13	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
14	Gestattung gemäß § 6 Hess. Gaststättengesetz	25
15	Sperrzeitverkürzung	20
16	Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes mit Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 bzw. Klasse II	40
17	Fundsachen für die öffentliche Verwaltung gemäß §§ 967, 978 BGB a) Fundsachen bis 25 EUR b) Fundsachen bis 50 EUR c) Fundsachen über 50 EUR	3,50 5 10
18	Gebühr für Eheschließungen an einem Freitagnachmittag, zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Gebühren	50

19	Gebühr für Eheschließungen an einem Samstag, zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Gebühren	70
20	Gebühr für Eheschließungen an Trauorten außerhalb des Rathauses, zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Gebühren und Gebühr nach Nr. 18 oder 19	100
21	Bearbeitung der Eheschließung von Paaren auswärtiger Standesämter	50
22	Pauschale für die Herrichtung des Trauzimmers, Blumenschmuck, Gläserervice, Kehren von Reis und Blumen	20
23	Ahnenforschung	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
24	Ersatz einer Hundesteuermarke	5
25	Mitteilungsblatt pro Kalenderjahr	15
26	Gebühr für die Rückbelastung von Abbuchungen	10
27	Unbedenklichkeitsbescheinigung für gemeindliche Abgaben	15
28	Uneinbringliche Vollstreckungskosten	nach Aufwand
29	Zweitschrift von Abgabenbescheiden	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
30	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25 bis 2.500
31	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25 bis 2.500
32	Abnahme einer grundstücksbezogenen Wasseranschlussleitung bzw. Wasserversorgungsanlage	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25 bis 2.500
33	Abnahme von Regen- bzw. Brauchwasseranlagen	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25
34	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25 bis 2.500
35	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu entrichten)	nach Zeitaufwand

		siehe Abs. 2, mindestens 10 bis 100
36	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	15 25
37	Bescheinigung zu Erschließungskosten	20
38	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25 je Antrag bis zu 2.500
39	Zustimmung zur Verlegung von Stromkabeln und anderen Leitungen in gemeindeeigene Grundstücke	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25 je Antrag bis zu 2.500
40	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO	60
41	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,45
42	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
43	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, höchstens 20 v.H. des streitigen Betrags
44	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, höchstens 10 v.H. des streitigen Betrags

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde	19,25 EUR
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde	16 EUR
für übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde	12,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Freiensteinau vom 27.10.1995 außer Kraft.

Freiensteinau, den 27.06.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Freiensteinau

Sascha Spielberger, Bürgermeister